

Aufgrund von Art. 5 Nr. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt der Markt Pretzfeld folgende

Verordnung des Marktes Pretzfeld über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung (Grundstückspflegepflichtverordnung – GPfIVO)

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute; unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes des Marktes Pretzfeld.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nichtbeeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
 2. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 3. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, abzumähen oder zu mulchen.
 2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich zu schneiden,
 4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und

5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderung

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z. B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Der Markt Pretzfeld kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatSchG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pretzfeld, 02.10.2012

Markt Pretzfeld

gez.

Rose Stark,

Erste Bürgermeisterin